

Inländische Gerichtsbarkeit <> internationale Zuständigkeit

Sind 2 eigenständige Prozessvoraussetzungen

Regeln der inländ. Gerichtsbarkeit	Regeln der internationalen Zuständigkeit (iZu)
Bestimmen die Befugnis der österreichischen Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit	verteilen die Behandlung von Rechtssachen mit Auslandsbezug auf die Gerichte der berührten Staaten
DARF der inländ Richter überhaupt entscheiden (unabh von der konkreten Rechtssache)?	MUSS eine Rechtssache mit Auslandsbeziehung von einem inländischen Gericht entschieden werden?

Die inländische Gerichtsbarkeit

1. besteht – weil österr Gerichte auf österr Staatsgebiet hoheitl handeln dürfen - grds bzgl

- jener Personen, die sich auf inländischem Staatsgebiet aufhalten
- jener Sachen, die sich im Inland befinden

2. Völkerrechtl Ausnahmen – sog Immunitäten

„Immunitäten“ sind geregelt in (Mehr dazu im Völkerrecht!)

Wv. Diplomatenkonvention (BGBl 1966/66),
 Wv. Konsularkonvention (BGBl 1969/318),
 Europäischen Übereinkommen über die Staatenimmunität (BGBl 1976/432),
 Europäischen Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl 1957/126)
 Europäischen Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl 1981/490)
 einzelnen Abkommen betreffend die internationalen Organisationen, die in Wien ihren Sitz haben

Was ist gemäß dieser Übereinkommen der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen?

1. **Ausländische Staatsoberhäupter** für die Dauer ihrer Amtstätigkeit
2. **Ausländische Staaten** in Ausübung ihrer hoheitlichen Funktion, außer
 in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger ODER
 wenn sie sich **der inländischen Gerichtsbarkeit ausdrücklich** unterwerfen
3. Die **Chefs der diplomatischen Vertretungen** + dipl. Personal + Familienangehörige, außer
 - in Prozessen über dingliche Rechte an Liegenschaften und in Nachlassangelegenheiten ODER
 - in Streitigkeiten, die aus privater Erwerbstätigkeit entstehen (Art 31 WvDipIK).
4. **Konsuln und konsularisches Personal** nur in Ansehung ihrer amtlichen Tätigkeit.

In folgenden Räumlichkeiten + Liegenschaften dürfen keine staatlichen Zwangsmaßnahmen gesetzt werden

- a. Räumlichkeiten diplomatischer Missionen + Konsulatsräumen
- b. Privatwohnungen von Diplomaten
- c. Amtssitzen internationaler Organisationen und ihrem Eigentum

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig

3. Prüfung der inländischen Gbk bei Einlangen der Klage (= bei Gerichtsanhängigkeit) erfolgt

1. von Amts wegen oder auf Einrede

2. ohne an die Angaben des Klägers in der Klage gebunden zu sein

Fehlt sie	Klage bereits in limine litis mit Beschluss zurückzuweisen		
Fehlt,	eine Vereinbarung nach § 104 JN	Vereinbarung wirkungslos > mit Beschluss zurückzuweisen	
es	Einen wirksamen Verzicht auf Immunität	Problem: Wer zu ist diesem Verzicht berechtigt?	
gibt		Nach Art 32 WrDiplK	nach Art IX Abs 2 EGJN
aber		nur der Entsendestaat	nur derjenige, der die Immunität genießt ist lex posterior, wird daher Vorrang haben
	Bekl lässt sich in Hauptsache ein	Dennoch KEINE Heilung nach §104 Abs 3 JN (§ 104 / 5 JN)	
eine rechtskräftige E	Prüfe 42/3 JN: Hat sich <ul style="list-style-type: none"> das erkennende oder ein anderes Gericht in den Entscheidungsgründen mit dem Vorliegen einer Urteilsvoraussetzung (muss nach hRspr nicht die inländische Gerichtsbarkeit sein!) auseinandergesetzt 		
	Ja	Nein - Diesfalls hat OGH gemäß 42/2 JN beschlussmäßig auszusprechen	
	Endgültig	- auf Antrag des jeweiligen Bundesministeriums	
	keine Heilung	- was? – kumulativ	
		<ol style="list-style-type: none"> die Aufhebung der Entscheidung die Nichtigkeitklärung des Verfahrens die Klagszurückweisung 	
Ist gegeben, fällt bis Rechtskraft aber weg	<ul style="list-style-type: none"> o zB.: Bekl wird während des Prozesses zum (ausländischen) Botschafter in Österreich o Folge: <ul style="list-style-type: none"> o Inländ. Gerichtsbarkeit wird nicht perpetuiert (aufrecht erhalten) (§ 29 LS JN) o Klage mit Beschluss zurückzuweisen, sobald die inländ GBK wegfällt 		

Internationale Zuständigkeit (iZu) Österreichs..

...ist gegeben wenn...

1. ...sie ausdrücklich angeordnet ist

in vermögensrechtlichen Streitigkeiten	1. in EuGVVO, MahnVO, BagatellVO (siehe Seite 5ff) EugVVO gilt sowohl in streitigen wie auch Außerstreitigen Materien (Art 1/1 EuGVVO) 2. wenn nicht anwendbar: in LGVÜ oder EuGVÜ
- Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder NE der Ehe - einvernehmliche Scheidung - Verfahren über die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung + vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung	1. in EuEheKindVO (siehe Seite 2. wenn nicht anwendbar: in autonomen gesetzlichen (Rest)zuständigkeiten über die iZu (Artt 7,14) Ehesachen (§ 76 Abs 2 IN), Vormundschafts/ Sachwalterschaftsangelegenheiten (§ 110 JN), Art 4 des Minderjährigenschutzabkommens (MSÜ) Unterhaltsansprüche minderj.Kinder (§ 114 Abs 1 iVm § 110 JN), Eheangelegenheiten (§ 114a Abs 4 JN)
Unterhaltspflichten, „die auf einem Familien- .Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft“ beruhen	1. EU-UnterhaltsVO 2. KEINE Restzuständigkeiten mehr

2. kein Punkt aus 1. anwendbar? - iZu ist gemäß § 27a Abs 1 JN unter folgenden VS gegeben:

a.(entweder/oder):

Im konkreten die örtliche Zuständigkeit (öZ) eines österreichischen Gerichts gegeben wäre maW.: besteht ÖZ, besteht auch iZu - = sog „Doppelfunktionalität der öZ-Regeln“	ein österr Gericht ist nach § 104 Abs 1 JN wirksam prorogiert worden	Österr Gericht ist durch rügelose Einlassung zur Sache (§ 104 Abs 3 JN) zuständig geworden
---	---	--

b. EuGVVO, EuEheKindVO, Völkerrecht oder besondere gesetzliche Anordnungen dürfen bei Vorliegen von a. die iZu aber nach 27a JN nicht wieder ausschließen

3. auch Pkt 2. nicht ggb: iZu durch Ordination gemäß § 28 /1/2 JN? Folgende kumulative VS

1. Vorliegen eines der taxativen Fälle von § 28 Abs 1 JN (alt)

a. Z1: Ö ist aufgr eines völkerrechtlichen Vertrags zur Gerichtsbarkeit verpflichtet

- zB.: im Bereich des Verkehrsrechts (COTIF, Warschauer Abkommen)

b. Z2: wenn der Kläger (kumulativ)

1. (*entweder/oder*)

österreichischer Staatsbürger ist	seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat
-----------------------------------	--

2. *im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre, zB*

- * wenn die ausländische Entscheidung in Österreich **nicht anerkannt oder vollstreckt** werden kann
- * wenn Entscheidung dringend gebraucht wird, aber **im Ausland nicht erreicht** werden kann
- * wenn Prozessführung im Ausland wenigstens für eine Partei mit der **Gefahr polit Verfolgung verbunden** wäre
- * wenn Verfahren **im Ausland zu kostspielig** wäre (zB in USA)

3. *EuGVVO, EuEheKindVO, sonstiges Völkerrecht dürfen die iZu aber nicht wieder ausschließen*

4. *Egal: besondere Nahebeziehung zum Inland*

c. Z3: Es kommt zu einer Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit Österreichs (zB gemäß Art 23 EuGVVO/LGVÜ od § 104 JN), ein konkret örtlich zuständiges Gericht wird aber NICHT (wirksam) vereinbart

- Vorliegen der Gerichtsstandsvereinbarung ist zu behaupten und zu bescheinigen
- Vereinbarung nach § 104 Abs I Z I JN ist **sogar urkundlich nachzuweisen**

2. OGH muss eines der sachlich zuständigen Gerichte als örtlich zuständig zu bestimmen (Ordination)

im streitigen Verfahren auf Antrag	sonst von Amts wegen
------------------------------------	----------------------

Anwendungsbereich der EuGVVO

Allgemeines zur EuGVVO:

bedeutsamste und wichtigste der einschlägigen neuen Rechtsquellen

Kapitel I	über den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung
Kapitel II	über die „ Zuständigkeit “ (Art 2 bis 31; 10 Abschnitte)
Kapitel III	über die „ Anerkennung und Vollstreckung “ (Art 32 bis 56).
Kapitel IV	Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden und Prozessvergleichen
Kapitel V	Wohnsitz bzw Sitz von physischen bzw juristischen Personen (Art 59 bis 65).
Kapitel VII	Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten (Art 67 bis 72),
6 Anhänge (mit Formblättern!)	

21.4.2009: neuer Bericht über die Anwendung der EuGVVO: Wichtigste Reformziele sind:

- **Abschaffung des Exequaturverfahrens**
- Ausdehnung der Zuständigkeitsregelung **auf Drittstaaten-Sachverhalte**
- Reform bei den Regeln zum einstweiligen Rechtsschutz und zur Schiedsgerichtsbarkeit
- Reform der Gerichtsstandsvereinbarungen

Das Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Problem der Verkomplizierung der Rechtslage, weil viele Rechtsquellen (unterschiedlicher Herkunft) in Geltung stehen Es gelten in dieser Stufenfolge:

1. europäisches Zivilprozessrecht (*für grenzüberschreitende Fälle im EU-bereich*)
2. (bi- und multilaterales) Völkerrecht (*für grenzüberschreitende Fälle im Verhältnis zu Vertragsstaaten*)
3. (nationales) internationales Zivilprozessrecht (*für grenzüberschreitende Fälle, die nicht in EuGVVO fallen*)
4. nationales Zivilprozessrecht (*vor allem für Binnenfälle*)

EuGVVO: Vorrang vor EuGVÜ und LGVÜ

EuGVÜ gilt nur mehr für	LGVÜ (= fast wortgleiches Parallelabkommen zu EuGVÜ) - Art 64 LGVÜ 2007 Mittlerweile auch weitgehend an die EuGVVO angeglichen!
-Entscheidungen, die vor Inkrafttreten der EuGVVO erlassen worden sind (vor 28.2.2002) -Gebiete der Mitgliedstaaten, die nicht der EU angehören (zB Grönland)	für die Schweiz, Norwegen, und Island (= alle Vertragsstaaten des LGVÜ, die nicht Mitglied der EU sind)

Vorrang vor Bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen zwischen EuGVVO-Staaten

Art 69 EuGVVO zählt Abkommen auf, die durch EuGVVO in Ö grds überholt sind

Sie bleiben aber anwendbar **für diejenigen Rechtsgebiete, die vom sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO (bzw des LGVÜ) ausgenommen sind!**

Vorrang vor autonomen Zivilprozessrecht

Dh.: Wo die EuGVVO Zuständigkeiten bestimmt, entfallen die dsbzgl Bestimmungen nach österr R
Ist vor allem problematisch bei der Frage der örtlichen Zuständigkeit: In manchen Fällen regelt die EuGVVO die örtliche Zuständigkeit gleich mit, in manchen aber nicht

geregelt wird sie zB in Art 5 + 6 EuGVVO		zB NICHT in „in Art 2,9,16, 22 EuGVVO
„Gericht des Ortes“	„Gerichte des Mitgliedstaates“	
Art 5, 6 legen die Zust eines konkreten Gerichts fest!	Art 2,22 legen nur fest, dass die Gerichte des Staates Österreich (als Wohnsitzstaat) zuständig sind - Die ÖZ + SZ ergibt sich nach nationalem Verfahrensrecht (Österreich: gemäß JN!)	
Nationale Regel verdrängt	nationales Recht kommt zur Anwendung	

1. zeitliche Anwendungsbereich: EugVVO gilt in Ö

Hinsichtlich der Zuständigkeitsregeln	Hinsichtlich Anerkennung + Vollstreckung von ausl Entscheidungen
nur für Klagen + öffentliche Urkunden, die nach dem 28. 2. 2002 gerichtsanhängig geworden sind / entstanden sind	Gerichtsanhängigkeit nach 28.2.2002 + ZUSÄTZLICH muss zur Zeit der Erhebung der Klage die EuGVVO auch im Vollstreckungsstaat bereits in Kraft gewesen sein - zB; <ul style="list-style-type: none"> - Rumänische E aus 2009, kann in Ö nicht vollstreckt werden, wenn die Klage vor dem 1.1.2009 in R eingebracht wurde - österr E aus 2006 kann niemals in Rumänien vollstreckt werden!

2. Sachlicher AB“ = zivil- oder handelsrechtlicher Anspruch ohne Rücksicht auf die Art des anzuwendenden Verfahrens - EugVVO gilt damit...

Für	Nicht für
zr-od-hr-Ansprüche außerstreitigen, arbeits- oder strafgerichtlichen Verfahren (auch dann, wenn ein solcher nach nach innerstaatlichem Recht nicht in einem solchen Verf durchzusetzen ist)	<ul style="list-style-type: none"> o Steuer- und Zollsachen + verwaltungsrechtliche Angelegenheiten o Viele Personenstandsangelegenheiten („Statussachen“) > Teilbereiche dieser Ausnahmen jetzt in Brüssel IIa-VO + EuUnterhaltsVO geregelt o die Rechts- und Handlungsfähigkeit + gesetzliche Vertretung von natürlichen Pers o die ehelichen Güterständ; siehe Brüssel III-VO o das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentrechts > Brüssel IV-VO o insolvenzrechtliche Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ➤ EulnsVO) ➤ Abgrenzung EuGVVO <> EulnsVO ist eine extrem kritische Fragestellung o sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten; o die Schiedsgerichtsbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Bestellung und Abberufung von Schiedsrichtern • zur Feststellung des Bestehens (oder Nichtbestehens) einer Schiedsvereinbarung • maW.: gültige Schiedsklauseln verdrängen die EuGVVO! o Klage aus Amts- oder Organhaftung, wenn Organ hoheitlich gehandelt hat

3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich –

Var 1: Für den Bereich der Zuständigkeitsregeln

Prüfe: Hat **Beklagter** (Wohn-)Sitz in einem MS (Mitgliedsstaat)? Sitz des Kl ist (grds) irrelevant

1. „Wohnsitz“ = iSd Art 59, 60 EuGVVO

Natürliche Person		Juristische Person (Art 60) – Sitz = alternativ
Fall eines fingierten Wohnsitzes? Art 9 Abs 2, Art 15 Abs 2, Art 18 Abs 2 EuGVVO: Hat		
<ul style="list-style-type: none"> o der Versicherer, der VP des Verbrauchers oder der Arbeitgeber o zwar keinen (Wohn-)Sitz, ABER Niederlassung iSd Art 5 Z 5 EuGVVO in MS o + liegt Streitigkeit aus dem Betrieb vor 		satzungsmäßiger Sitz, Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung
Ja	Nein	
Niederlassung als Wohnsitz fingiert , Bekl kann auch in Drittstaat wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz = ist immer „Wohnsitz“ gemäß des Rechts des Staates, in dem sich der Wohnsitz befinden soll • Dh: Wird ein Österreicher verklagt, gilt die EuGVVO dann, wenn er einen Wohnsitz iSd § 66-71 JN hat 	

2. Egal entgg 66 JN: Der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten

- o gewöhnliche Aufenthalt spielt jedoch insb in der Brüssel IIa-VO + EuUnterhaltsVO wichtige Rolle

3. Egal Staatsangehörigkeit der Parteien

Antwort

Ja	Nein, Beklagte hat KEINEN Wohnsitz in MS (Drittstaat)	
EuGVVO gilt immer Achtung: idF Art 5-24 kann Bekl mit WS in MS <u>auch woanders</u> verklagt werd Dh.: idF fallen Gerichtsstaat + WS-staat auseinander	<i>EuGVVO gilt dennoch, wenn (entweder/oder)</i> <ul style="list-style-type: none"> o Zwangszuständigkeit nach Art 22 EuGVVO vorliegt + streitgegenständliche Anknüpfungspunkt in einem MS liegt (Belegenheit d Sache, Sitz der Gesellschaft, etc) o In den Fällen des Art 23 und 24 EuGVVO, wenn (kumulativ) <ul style="list-style-type: none"> - EINE der Verfahrensparteien (Kl od Bekl) ihren (Wohn-)Sitz in einem MS + - Sich auch das Gericht in (irgend)einem MS befindet! o Im Falle des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft / Widerklage, wenn ein Streitgenosse / der Widerbeklagte den Wohn-Sitz in einem Drittstaat hat 	
	<i>Wenn auch keiner dieser Fälle anwendbar ist > Hat (wenigstens) der Kl WS in einem MS</i>	
	Ja > diesfalls gelten für ihn die Zuständigkeits§§ des Wohnsitzstaates wie ein Inländer	Nein (> Es gelten nationalen Zuständigkeitsregeln

Für den Bereich der Anerkennung + Vollstreckung gilt Art 33 EuGVVO (siehe dort)

Zuständigkeitsregelung der Brüssel I-VO ist zwingend

Ein dortiger GS kann dem KI **nicht genommen werden!** (außer durch Vereinbarung)

Ein zuständiges Gericht hat kein Ermessen, eine gegebene Zust. etwa aus Gründen der Zweckmäßigkeit abzulehnen

Auslandsbezug (ungeschriebene TBM)

Ohne diese VS wäre jeder Zivilprozess der EuGVVO unterworfen

Beachte: Es reicht bereits Auslandsbezug zu einem Drittstaat, muss nicht MS sein!!

EUGH 1. 3. 2005 Owusu / Jackson

in GB wohnhafter Geschädigter (= KI) > SE-Klage gg ebenfalls in Großbri- tannien wohnhaften Vermieter eines Ferienhauses in Jamaika

Bekl wendete Unzuständigkeit des angerufenen britischen Gerichts ein (arg.: wg starken Nahebeziehung des Sachverhalts zu Jamaika)

Grundsätzlich liegt ein reiner Binnenfall vor (beide VP haben Sitz im britannischen Inland!)

Gem EuGH reicht schon die ABEZ zu einem Drittstaat (hier Jamaika = Schadensort) > daher gilt auch hier EUGVVO

EUGVVO auch schon dann, wenn 2 Unternehmen in derselben Gemeinde über eine Warenlieferung in einen anderen Staat streiten

Anwendungsbereich der EuMahnVO

Allgemeines zur VO über das Europäische Mahnverfahren

Sinn:

Verfahren zur einfachen, kostengünstigen Schaffung v Vollstreckungstiteln f unbestrittene Forderungen

Vollstreckbarkeit OHNE Exequaturverfahren

Schaffung eines speziellen „europäischen Erkenntnisverfahrens“

Ist zusätzliche und fakultative Alternative für den Antragsteller, der sich auch fürs

Nationale Mahnverfahren entscheiden kann

im Unterschied zum Österr Mahnverfahren: es ist **NICHT zwingend**

weist aber inhaltlich große Ähnlichkeiten mit diesem auf

Beachte:

§ 244 /1/3 ZPO >	Mahnverfahren gilt nicht, wenn Beklagter Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat >	in solchen Fällen EU-MahnV oder normales ZPO-verfahren
MahnVO >	EU Mahnverfahren gilt nicht, wenn kein Auslandsbezug besteht>	zwingend ZPO-Mahn-verfahren
Folge: Wahlrecht bestehtdaher nur, wenn	KLÄGER (Wohn-)Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS als Österreich (Italien) hat Bekl (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausschließlich in Österreich hat	

Verhältnis der EuMahnVO zum nationalen Prozessrecht

Wenn beide Regelungsebenen anwendbar sind

1. geht MahnVO nationalen Prozessrecht vor
2. Soweit allerdings verfahrensrechtliche Fragen nicht geregelt > richten sich diese gem Art 25 EuMahnVO nach den nationalen Rechtsvorschriften: § 252 ZPO!

Wenn der Anwendungsbereich der MahnVO nicht erfüllt ist

1. Prüfe ob die §§ des nationalen Mahnverfahrens anwendbar (Voraussetzungen in §§ 244f)
2. Ansonsten liegt ein normales Verfahren nach ZPO bzw AußStrG vor!

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig

zeitlicher Anwendungsbereich: gilt für alle Verfahren, anhängig ab dem 11.12.2008

Sachlicher AB“ = zivil- oder handelsrechtlicher Anspruch ohne Rücksicht auf die Art des anzuwendenden Verfahrens (entspricht im Wesentlichen der EuGVVO)

Also auch in Geldforderungen, die außerstreitig durchzusetzen sind

Durchsetzung rückständiger Unterhaltszahlungen von Kindern ggü ihren Eltern

Anspruch auf Ausstattung

VO ist also nicht anzuwenden auf

- Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
- Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte
- ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts (lit a)
- Konkurse
- außergerichtliche Vergleiche (Ausgleiche), und ähnliche Verfahren (lit b)
- Sozialrechtssachen
- Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen (SE-Ansprüche!), jedoch schon, wenn
 - o diese Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind
 - o Ansprüche aus dem WEG vorliegen

Unterscheide: EuGVVO ist für deliktische Ansprüche GENERELL anwendbar

Persönlicher, Materieller Anwendungsbereich: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlassung des EZB müssen kumulativ vorliegen

1. Eingeklagt wird Anspruch aus bezifferter und fälliger Geldforderung (Art 4)

Also nicht:

- Zuspruch künftigen Unterhalts (§ 406 ZPO)
- unbezifferter Antrag auf Zahlung eines Unterhaltsrückstandes (vgl § 9 Abs 2 AußStrG)

Es gibt KEINE Wertgrenze (im Gegensatz zum nat. Mahnverfahren: Grenze € 75.000!)

- bezifferte Geldforderungen unabhängig von ihrer Höhe geltend machbar
- EZB auch, wenn Zahlung von € 1.000.000 gerichtet ist

2. Auslandsbezug (Grenzüberschreitende Rechtssache)

Mindestens 1 Partei muss Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt NICHT im Gerichtsstaat haben!

- Anders als nach EuGVVO kann diese „1 Partei“ auch der **Antragssteller (muss nicht Beklagter!)** sein!
- dh.: auch, wenn beide P im GLEICHEN MS Wohnsitz haben, und das Gericht in einem anderen MS
- Dänemark ist NICHT MS
- Folge: kein Verfahren nach MahnVO, wenn
 - o **alle Verfahrensparteien** ihren Sitz/gA im Gerichtsstaat (zB in Österreich) haben ODER
 - o eine Partei ihren **Sitz/gA** im **Gerichtsstaat** (zB in Österreich) hat, die andere Partei jedoch ihren **Sitz/gA** (nur) in einem Drittstaat (**dh Nicht-MS oder Dänemark**)
 - o keine der Parteien ihren **Sitz/gA** in MS hat

„Wohnsitz“ > Art 59 EuGVVO, Art 60 EuGVVO

„gewöhnlicher Aufenthalt“ = nach hRspr dort, wo Person

- o ihren **Daseinsmittelpunkt hat** (vgl Haager Unterhaltsübereinkommen)
- o Bei einer über sechsmonatigen Verweildauer > wird gA dort vermutet

Anwendungsbereich der EuBagatellVO

Allgemeines zur EuBagatellVO

Sinn

- Kosten- und Zeitersparnis > **Verfahrensvereinfachungen** für die gerichtliche Geltendmachung
- Verfahren kann **schriftlich** durchgeführt werden
- Gericht bestimmt nach seinem Ermessen die **Beweismittel** und den Umfang der Beweisaufnahme
- Beseitigung des Exequaturverfahrens

Ist zusätzliche und fakultative Alternative für den Antragsteller, der sich auch fürs Nationale Mahnverfahren entscheiden kann

maW.: wenn Anwendungsbereich beider Verfahren erfüllt > auch hier Wahl der Verfahren (wie bei MahnVO)

Verhältnis zum nationalen Recht

Bagatellverfahren ist als echtes europäisches Verfahrensrecht geschaffen

Wird aber – wie Mahnverfahren - in vielen Bereichen vom nationalen Recht ergänzt: § 548 ZPO

zeitlicher Anwendungsbereich: gilt für alle Verfahren, anhängig ab 31.12.2009

Sachlicher AB“ = zivil- oder handelsrechtlicher Anspruch ohne Rücksicht auf die Art des anzuwendenden Verfahrens (entspricht im Wesentlichen der EuGVVO)

1. Grds es gilt EuGVVO (ebenso wie in Art 2 Abs 1 EuMahnVVO)

2. Ausschlussstatbestände:

a. Grds Art 1 Abs 2 EuGVVO

b. außerdem sind nicht erfasst!

- Staatshaftungsansprüche für hoheitliches Handeln („acta iure imperii!)
- Arbeitsrecht
- Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen - mit Ausn von Klagen wegen Geldforderungen
- Verletzung der Privatsphäre oder von Persönlichkeitsrechten (einschließlich der Ehre)

Persönlicher, Materieller Anwendungsbereich: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Klagsformblatts beim zuständigen Gericht müssen kumulativ vorliegen

1. Eingeklagt wird Anspruch mit €2000 nicht übersteigendem Streitwert

Das heißt, nicht nur Geldforderungen sondern alle Arten von Ansprüchen

Streitwert = ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht

2. Auslandsbezug (Grenzüberschreitende Rechtssache)

Es gilt hier dieselbe Rechtslage wie bei der EuMahnVO!

Anwendungsbereich der Brüssel IIaVO (EuEheKindVO) am 1. 3. 05 in Kraft

Allgemeines zu Brüssel IIa VO

Allein in Österreich hat es 2008 über 4000 binationale Ehescheidungen gegeben - das sind 1/4 aller Ehescheidungen
Auch hier ist egal, ob eine Streitige od außerstreitige Materie vorliegt!

Aufbau des Kapitels über Zuständigkeit

1. Abschnitt > Zuständigkeit in Ehesachen
 - a. Maßgeblichen Anknüpfungskriterien > Art 3
 - b. Artt 4+5: Spezialregelungen
 - c. Art 7 nur für die von der Brüssel IIa-VO nicht erfassten „Restzuständigkeiten“
2. Abschnitt:
 - a. Allgemeine Zuständigkeitsregel für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung (Art 8)
 - b. Sondervorschriften für spezielle Konstellationen
 - c. wenn auch die nicht greifen > Restzuständigkeiten (Art 14)
3. Abschnitt:
 - a. Art 17 > Prüfung der Zuständigkeit
 - b. Art 18: Zulässigkeit" des Verfahrens durch das angerufene Gericht.
 - c. Art 19 > „Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren“.
 - d. Art 20 über „Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen“

Art 59 bis 63 EuEheKindVO: VO hat Vorrang zu internationalen Übereinkommen in jenen Bereichen, die von der Brüssel IIa-VO geregelt werden

- * ggü Haager **Minderjährigenschutzübereinkommen** (MSÜ)
- * Europäischen **Sorgerechtsübereinkommen** (ESÜ; B(1985/321)
- * Haager **Kindesentführungsübereinkommen** (HKL)
- * Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 (KSÜ)

zeitliche AB: Verfahren + Vereinbarungen, nach dem 28.5.2005 eingeleitet worden sind

sachliche AB: Unabh davon, ob in einzelnen MS Zivil,- od Verwaltungsmaterien sind:

Art 1/1/a: „Ehesachen“ das sind <=> das sind nicht

<ul style="list-style-type: none"> - Klage auf Scheidung (46-55 EheG) - Aufhebung (33-44) - Nichtigerklärung d Ehe (20-28) - (außerstreitige) einvernehmliche Scheidung (55a) 	<ul style="list-style-type: none"> o Partnerschaften (etwa nach dem EPG) o (registrierte) Lebensgemeinschaften o Scheidungsfolgesachen (zB nahehelicher Unterhalt)
---	---

Str: Klage auf **Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe**

Wäre nach österr Recht eine „Ehesache“ vgl § 49 Abs 2 Z 2 a JN, § 76 JN,

jedoch nicht nach EheKindVO: - Warum:

- Es sollen nur Verfahren erfasst sein, die den ehelichen Status an sich betreffen (dh nur Verfahren, durch die das Eheband aufgelöst (bzw gelockert) wird, KEINE Feststellungssachen!
- derartiges Feststellungsurteil würde nicht anerkannt werden! Artt 21, 22 EheKindVO regeln Anerkennung)

Art 1/1/b: „Zuweisung, Ausübung, Übertragung, Entziehung der elterlichen Verantwortung“, auch wenn das Verfahren nicht iZhg mit einer Ehesache steht, das sind <> das sind nicht:

<ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahren über das Sorgerecht (Pflege + Erziehung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insb Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes ○ „Umgangsrecht“ (insb Besuchsrecht) ○ über die Vormundschaft, die Pflegschaft ○ Unterbringung eines Kindes in Heim od Pflegefamilie ○ Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzgl Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens ○ Regelung über die gesetzliche Vertretung ○ Feststellung d Aufenthalts des Kindes ○ Andere Vermögensmaßnahmen > EuUnterhaltsVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Feststellung + Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses (Abstammungsstreitigkeiten) ○ Adoptionsentscheidungen (siehe Art 1 Abs 3) ○ Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption ○ die Volljährigkeitserklärung ○ Trusts und Erbschaften; ○ Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden.
---	--

„Kind“ = nur Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (wie auch in Ö!)

Geschäftsunfähige Volljährige und der nasciturus fallen nicht darunter

Egal ist, wie das Eltern-Kind-Verhältnis begründet worden ist (**Geburt od Adoption**)

räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

In Ehesachen: wenn EINER d Ehegatten	1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat ODER 2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist (Art 3) - auch japanisches Ehepaar, das sich gewöhnlich in Österreich aufhält - österr.Ehegatten, die sich gewöhnlich in den USA (Drittstaat) aufhalten
in Obsorgesachen	wenn ein in Art 8-13 EuEheKindVO normierter Anknüpfungspunkt vorliegt

Beachte: Dänemark ist im Gegensatz zur EuGVVO hier Drittstaat

Anwendungsbereich der EuUnterhaltsVO

Auch hier ist egal, ob eine streitige od außerstreitige Materie vorliegt!
EuUnterhaltsVO gilt sogar für Entscheidungen von **Verwaltungsbehörden**.

Aufbau und Inhalt: Förderung einer möglichst effektiven Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in den MS

1. Anwendungsbereich + Begriffs^bestimmungen („Entscheidung“ und „gerichtlicher Vergleich“ oder „berechtigte Person“ und „verpflichtete Person“)
2. **Zuständigkeit**
4. **Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen** (Art 16 bis 43).
5. Bestimmungen über Verfahrenshilfe (Art 44 bis 47).
7. die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden
8. „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen“ + weitere Formulare

zeitliche AB: Verfahren + Vereinbarungen, nach dem 18.6.2011 eingeleitet worden sind

sachlicher AB:

(gesetzliche) Unterhaltspflichten, „die auf einem Familien-.Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft“ beruhen.

Egal: Bezeichnung der Pflicht in den nationalen Rechtsordnungen

Anspruch muss Funktion haben, dem Begünstigten das Bestreiten seines **Lebensunterhalts** zu ermöglichen

UnterhaltsVO verdrängt Art 5/2 EuGVVO + EuVTVO– Wann WAR Art 5/2 EuGVVO anwendbar:

VS: „Unterhaltssache“	- AUCH einmalige (pauschalisierte) (Unterhalts)-Abfindungen - sowohl Gesetzliche als auch vertragliche Unterhaltsansprüche , -auch Ehegattenunterhalt + Ausstattungsanspruch von Kindern (§ 1220 ABGB).
NICHT jedoch!	Klagen Unterhaltspflichtiger > UnterhaltsBER Regressansprüche einer Behörde, auf die ein Unterhaltsanspruch per Legalzession übergegangen
Zuständig = Gerichte jenes Ortes, an dem	der UB seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (iSd Haager Unterhaltsübereinkommens) hat

Räumlich-persönlicher AB:

1. Grds parallel zur EuGVVO

2. Außerdem:

- EuUnterhaltsVO auch, wenn Bekl **keinen Wohnsitz /gew Aufenth** in einem MS hat.
- **kein Rückgriff** auf nationale Zuständigkeitsvorschriften mehr (im Gegensatz zur VO Brüssel IIa)
- Ein **grenzüberschreitender Bezug** ist aber trotzdem jedenfalls noch notwendig!!

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig

Gerichtsstandssysteme

Gerichtsstandssystem der EuGVVO

Übersicht: Welche Gerichtsstände gibt es nach der EuGVVO

1. Ausschliessliche Zuständigkeiten (gehen allen weiteren vor) Art 22

Keine Gerichtsstandsvereinbarung möglich

Keine Heilung möglich

2. besonderen Zuständigkeiten Artt 8-21

Für?

-für **Versicherungs-** (Art 8-14 EuGVVO), - f **Verbraucher-** (Art 15 –17 EuGVVO) - **Arbeitsachen** (Art 18-21)

Artt 8-21

- gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln soweit vor, solange nicht ausdrücklich auf diese verwiesen wird
- zB in Art 8, 15 Abs 1 und Art 18 Abs 1 EuGVVO wird auf **Art 4 und Art 5 Z 5 EuGVVO** verwiesen
maW.: zB Art 5 Z 5 geht wiederum den besonderen Zuständigkeiten vor
- Gerichtsstandsvereinbarungen sind hier besonders geregelt (Artt 13, 17, 21)
- Heilung nach Art 24 ist möglich

3. es Wahlgerichtsstände (Art 5-7 EuGVVO), Kläger hat die Wahl:

Wohnsitzstaat *oder*

Jener MS, in dem einer der in Art 5 –7 geforderten Anknüpfungspunkte liegt

4. allgemeiner Gerichtsstand (Art 2 EuGVVO)

In den Fällen 1-3 können Bekl mit WS in Österreich auch in anderen MS geklagt werden!!

1. Art 22 Ausschließliche Zuständigkeiten

VS = NUR, dass Anknüpfungsmerkmale nach Art 22 in einem MS gelegen sind!

- o **Egal sind daher:** Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Parteien
- o **Keine Gerichtsstandsvereinbarung** zulässig
- o **keine Heilung durch rügelose Einlassung** auf das Verfahren möglich
- o Art 35 Abs 1 iVm Art 45 Abs 1 EuGVVO: **Verstoß gg Art 22** = immer Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in einem anderen Mitgliedsstaat

Übersicht

	Anknüpfungspunkt in MS	Anknüpfungspunkt in Drittstaat
Bekl-WS in MS	Art 22 gilt	Ausnw. KEINE Zuständigkeit nach Art 2 bzw Art 5ff EuGVVO, sondern <u>Gerichte des Drittstaates</u> international zuständig (Art 22 analog)
BeklWS in Drittstaat	Art 22 gilt	Zuständigkeit ergibt sich aus autonomen Recht des Gerichtsstaates! (Art 4)

GS für Klagen über dingliche Rechte an unbe- weglichen S	- Klagen auf Bestimmung von Umfang oder Bestand eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen S - Eigentumsklage, §§ 523, 372, 339, - die Pfandklage - Löschungsklage	Gerichte des MS international zuständig, in dem die unbewegliche Sache belegen ist
GS für Klagen über Miete und Pacht unbeweg- licher Sachen	<i>Klagen auf...</i> - <i>Feststellung des (Nicht-) Bestehens des Miet- oder Pachtvertrages,</i> - <i>Zahlung des Miet- oder Pachtzinses</i> - <i>Ersatz der vom Mieter oder Pächter verursachten Schäden,</i> - <i>die gerichtliche Aufkündigung</i> - <i>Antrag auf Erlassung eines Übergabe- oder Übernahmeauftrages</i> Prüfe, ob kumulativ vorliegen: - max 6Mon Miet- und PachtV zum privaten Gebrauch (insb Ferienhausvermietungen) - Belegenheit der Sache in einem MS - Mieter (Pächter) eine natürliche Person - Eigentümer + Mieter (Pächter) haben ihren Wohnsitz in demselben MS	
	Nein	JA
	Gerichte des MS, in dem die unbewegliche Sache belegen	Daneben auch Gerichte des MS, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (damit nicht österr Vermieter, der an österr Mieter in Italien vermietet, + Mieter in Italien prozessieren müssen)
GS für gesellschafts- rechtliche Klagen (Z2)	auf Nichtigerklärung einer AG (§ 216 AktG) oder GmbH auf Auflösung einer Personenhandels-gesellschaft (§ 133 UGB), Anfechtungsklage v Beschlüssen der Hauptversamml.einer AG (§197 AktG) auf Feststellung der Nichtigkeit eines HV-beschlusses (§201 AktG) auf Nichtigerklärung eines Gesellschafterbeschlusses einer GmbH	Gerichte des MS, in dem die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat.
GS für Klagen, welche die Gültigkeit von Eintra- gungen in öffentliche Register betreffen (Z3)	Grund- und Hypothekenbücher Handelsregister (Firmenbuch) Vereinsregister,	Gerichte des MS, in dem die Register geführt werden
GS für Klagen bzgl die Eintragung / Gültigkeit von gewerblichen Schutzrechten (Z4 S 1)	1. Klagen über - Gültigkeit, Bestehen oder Erlöschen des gewerblichen Schutzrechts - Geltendmachung eines Prioritätsrechts aufgrund einer früheren Hinterlegung - Eintragsverfahren vor dem Patentamt (ist in Ö aber ein Verwaltungsverfahren!) 2. Beachte die Sonderregel für europäische Patente!	Gerichte des MS in dem die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist <i>oder aufgrund eines Gemeinschaftsrechtsaktes oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenom- men gilt (zB Madrider Marken- abkommen)</i>
GS für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung betreffen (Art 22 Z 5 EuGVVO)	Oppositions- Impugnations- und Exszindierungsklage (+ jeweilige Gesuche) , § 68 EO, Anträge auf Auf- schiebung, Einstellung, Einschränkung der Exek	Nicht: - SE-klagen wegen unberechtigter Exekution - Klagen, mit denen ein Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird
		Gerichte des MS, in dem die ZVS durchgeführt werden soll oder durchgeführt wird

Besondere Zuständigkeiten in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen

Telos

Schutz des wirtschaftlich bzw sozial schwächeren KLAGENDEN Versicherungsnehmer, Versicherten, Begünstigten, Geschädigten, Verbraucher und Arbeitnehmer („Der Schwächere“)
 > Der Schwächere soll bei eigener Klage mehrere Gerichtsstände zur Verfügung haben
 > Kann jedoch nur im eigenen Wohnsitzstaat GEklagt werden

ZS in Verbrauchersachen (Art 15-17 EuGVVO)

1. Vorliegen einer Verbrauchersache

1. Vertrag zu einem Zweck abgeschlossen worden, der keiner (frei)beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann - das sind Streitigkeiten aus

- Kauf beweglicher Sachen (nicht jedoch jener von Wertpapieren) auf Teilzahlung (mind 3 Teilzahlungen)
- in Raten zurückzuzahlenden Darlehen
- „drittfinanzierten Käufen
- allen anderen V, wenn (kumulativ)
 - * der andere Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers
 - # eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt ODER
 - # eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten ausrichtet
 - * der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (zB Internetkäufe).
- Pauschalreiseverträge (iSd KSchG)

2. Verbraucher muss selbst KI / Bekl sein ODER sein Rechtsnachfolger ebenso schutzwürdig sein

2. Zuständig

Klage eines Verbrauchers > Vertragspartner	Klage des Vertragspartners > Verbraucher
Gericht <u>des Staates</u> des Vertragspartnerswohntizes bzw seiner Niederlassung ODER Gericht <u>des Ortes</u> des Verbraucherwohnsitzes (damit auch die öZ geregelt)	Gericht <u>des Wohnsitz-</u> <u>STAATES</u> (nicht Ortes!) des Verbrauchers

Beachte die Wohnsitzfiktion nach Art 15 Abs 2

ZS für individuelle Arbeitsverträge (Art 18-21 EuGVVO)

1.VS: individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen ArbeitsV

2. Zuständig für Klage

Arbeitnehmer > Arbeitgeber wahlweise			AG > AN
(Wohn-)Sitzstaat des Arbeitgebers (Art 19 Z 1 EuGVVO)	Gericht <u>des Ortes</u> , an dem der AN gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder verrichtet hat.	Gericht <u>des Ortes</u> , an dem sich die einstellende Niederlassung befindet oder befand (Art 19 Z 2 EuGVVO).	Nur Gerichte des AN-WS-Staates

Beachte die Wohnsitzfiktion nach Art 18 Abs 2

Art 35 Abs 1 iVm Art 45 Abs 1 EuGVVO (Folgen der Verletzung der bes. Z): Verstoß gg..

Artt 8-17 EugVVO (Versicherung + Verbrauch)	Artt 18-21 (Arbeitsrechtssachen)
Versagung der Anerkennung und Vollstreckung	= Kein Grund für die Versagung der Anerkennung + Vollstreckung Arg.: idR ist ja der AN Kläger, eine Versagung ginge zu seinen Lasten

Wahlgerichtsstände (Art 5-7 EuGVVO)

Grds

regeln neben der internationalen **auch die örtliche Zuständigkeit (außer Art 5/6 und 6/4)**
Beklagter muss seinen Wohnsitz in allen Fällen jeweils in anderem Staat haben

Welche:

GS des Erfüllungsortes für Vertragsklagen (Art 5 /1 EuGVVO)

Wozu?	Begründung eines Klägergerichtsstandes (damit auch im Kläger-WS-Staat geklagt werden kann)	
VS: Gegenstand des Verfahrens = Ansprüche aus einem Vertrag	Klagen auf Feststellung d (Nicht-)Bestehens des vertraglich begründeten Rechtsverhältnisses OD Klagen auf Vertragserfüllung ODER SE- und Bereicherungsansprüche ex contractu ODER Klagen auf Schadenersatz wegen Verzugs, Nicht-Erfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung	
Zuständig = Gerichte des Erfüllungsorts – Was ist Erfüllungsort?	1. Gemäß Vereinbarung der Parteien 2. subs.: gem Art 5 Z 1 lit a oder lit b EuGVVO,	
	EO bei KV über bewegliche Sachen mit EO in MS	Ort in einem MS, an dem die Sachen gem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen und zwar unabh von der aus dem Vertrag konkret streitigen Verpflichtung
	EO bei Dienstleistungsverträge mit EO in MS	Ort, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen (ebf unabh von der konkr Verpf!!)
	SE wg Nichterfüllung	Ort, an dem die verletzte Primärpflicht zu erfüllen gewesen wäre
	EO für alle sonstigen Vertragstypen + obige Verträge ohne EO in MS	EO = gemäß Recht, das nach dem IPR des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die KONKRETE! streitige Verpflichtung maßgebend ist (lex causae)

GS für Deliktssklagen (Art 5 Z 3 EuGVVO)

VS: Gegenstand des Verfahrens = Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung	alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird UND NICHT an einen Vertrag iS von Art 5 Z 1 EuGVVO anknüpfen <ul style="list-style-type: none"> ○ Klagen aus Straßen-, Ski-, Schiffs- oder Luftverkehrsunfällen ○ Klagen wegen Umweltbeeinträchtigungen, unlauteren Wettbewerbs ○ Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ○ Ansprüche aus Gefährdungshaftung (EKHG, PHG, AtomHG). ○ vorbeugende Unterlassungsklagen
Es gilt die sog Ubiquitätstheorie	Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht = Ort, an dem der unmittelbare Schaden eingetreten ist ODER Ort, an dem die schädigende Handlung ausgeführt worden ist,

GS des Adhäsionsverfahrens (Art 5 Z 4 EuGVVO)

VS	1. Klage auf Schadenersatz OD Wiederherstellung des früheren Zustandes, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird 2. Angeklagte im Strafverfahren = Beklagter im Zivilverfahren
Zuständig = wahlweise auch	Strafgericht, bei dem die Anklage erhoben worden ist

GS der Niederlassung (Art 5 Z 5 EuGVVO)

VS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur / sonstigen Niederlassung 2. ZNL hat eigene Geschäftsführung, unterliegt aber der Aufsicht und Leitung des Stammhauses 3. Tätigkeit in der Zweigniederlassung muss zumindest einige Zeit lang angehalten haben 4. Bekl hat WS in einem anderen als dem MS hat, in dem sich die Niederlassung befindet 5. zB Klage in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermietung eines Grundstücks • Verbindlichkeiten, welche die Niederlassung im Namen des Stammhauses eingegangen ist
	Auch Gericht des Ortes zuständig, an dem sich diese jeweils befinden

GS der Streitgenossenschaft (Art 6 Z 1 EuGVVO)

VS	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Personen gemeinsam geklagt, - Bekl können WS auch in Drittstaaten haben! Natürlich mit Ausnahme des Beklagten, an dessen Wohnsitz (s.u) angeknüpft werden soll! Wobei es egal, ob die Klagserhebung gegen diesen konkreten Bekl zB wg § 6 IO unzulässig ist - Zwischen den Anspr so enge Beziehung, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen notwendig erscheint - angerufene Gericht darf nicht unprorogabel sachlich unzuständig sein! (nach Recht des MS!) <p>zB</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Fällen einer einheitlichen Streitpartei / materiellen Streitgenossenschaft • Beklagte, die in Rechtsgemeinschaft stehen • Beklagte, die eine gemeinsame Verpflichtung trifft • Hauptschuldner und Bürge gemeinsam geklagt werden (formelle Streitgenossenschaft)
	Auch Gericht des MS, in dessen Sprengel einer der Beklagten seinen (Wohn-) Sitz hat

GS der Widerklage (Art 6 Z 3 EuGVVO), vgl § 96 JN)

VS	<ul style="list-style-type: none"> - Widerklage, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt ist (nicht „bloßer Zusammenhang“ wie nach § 96 JN s.u) - Zuständigkeit für die Hauptklage richtet sich nach EuGVVO - Widerbeklagte (= Kläger des Hauptprozesses) kann (Wohn-)Sitz in Drittstaat haben - Parteien müssen im Prozess über die Widerklage identisch sein - Es darf für die Widerklage aber KEINE Zwangszuständigkeit nach Art 22 EuGVVO bestehen
	Auch Gericht, bei dem die Klage anhängig ist

Der Gerichtsstand der gelegenen Sache (Art 6 Z 4 EuGVVO), entspricht § 91 JN

VS	<p>Klagen, die (KUMULATIV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag zum Gegenstand haben - mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden > Enger Bezug zwischen den Klagen <p>vertragliche + dingliche Klage von demselben Kläger gegen denselben Beklagten erhoben zB Pfandrechtsklage <> obligatorische Zahlungsklage aus dem Pfandvertrag</p>
	Auch Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem die unbewegliche Sache belegen ist

Der allgemeine Gerichtsstand (Art 2 EuGVVO) des Beklagten = Wohnsitzstaat

1. keine Zwangszuständigkeit nach Art 22 EuGVVO
2. **keine** ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 23 EuGVVO

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig

Gerichtsstandssystem nach EU-MahnVO – Wer ist international zur Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls zuständig?

es gelten §§ des Gemeinschaftsrechts (= va EuGVVO) - geregelt ist damit

1. internationale **Zuständigkeit und unter Umständen** die örtliche Zuständigkeit (vgl in EuGVVO)
2. Sonderregel: Art 6 Abs 2 EuMahnVO: Zuständigkeit des **Staates des Verbraucherwohnsitzes, wenn**
 - a. Verbrauchervertrag im Sinne der EuGVVO
 - b. Beklagter = Verbraucher (Es gelten hier nicht die VS nach Art 15 Abs 1 lit a bis c EuGVVO)
3. sachliche Zuständigkeit ist für ganz Österreich: Bezirksgericht für Handelssachen gemäß § 252 ZPO!

EZB eines unzuständigen Gerichts – Folge:

1. keine Verweigerung der Vollstreckung
2. Bekl hat nur Antrag auf nachträgliche Überprüfung des Zahlungsbefehls (Art 20) zur Nichtigerklärung

Gerichtsstandssystem nach EU-BagVO

1. grds nach EuGVVO (wie MahnVO)
2. die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach **NATIONALEM** Recht!

Gerichtsstandssystem nach **Brüssel IIa**

Ehesachen

Art 3

Kläger bzw Antragsteller hat Wahlmöglichkeit NUR zwischen den Gerichten folgender MS

- Staat des **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes**;
- Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes beider Ehegatten, wenn einer **von ihnen den Aufenthalt in diesem Staat beibehalten hat**;
- Staat des gewöhnlichen **Aufenthaltes des Beklagten bzw Antragsgegners**;
- *im Fall eines gemeinsamen Antrages*: **Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Gatten**;
- Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des **Klägers bzw Antragstellers**. wenn er sich **dort seit mind** (alt)
 - o **einem Jahr unmittelbar vor der Klageeinbringung bzw Antragstellung aufgehalten hat**;
 - o **einem halben Jahr unmittelbar** vor der Klageeinbringung bzw Antragstellung aufgehalten hat und Staatsangehöriger dieses Staates ist
- Staat, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen.

Maßgeblich = „gewöhnlicher Aufenthalt“ (nicht Wohnsitz wie bei EuGVVO)

Definition des ständigen Wohnsitzes durch den EuGH (ist in etwa „Wohnsitz“ nach § 66 Abs 1 JN):

1. Ort, den der Betroffene als ständigen/gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen
2. in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen

> Unterschied: Wohnsitz <> gewöhnlichem Aufenthalt wird in Praxis de facto egal sein

- es bestehen daher auch dieselben Probleme, wie bei der Ermittlung des Wohnsitzes iSd § 66 Abs 1 JN
- besser wäre es, **auf den faktischen Lebensmittelpunkt** abzustellen

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig

Art 4: iZu für einen Gegenantrag bzw eine Widerklage

Das Gericht, das nach **Art 3 EuEheKindVO** das Verfahren anhängig hat > auch f Gegenantrag / Widerklage zuständig (individuelle Zuständigkeit)

- zB vom Beklagten gegen eine Eheklage iSd Art 1 Abs 1 lit a EuEheKindVO erhobene Widerklage
- zB der während der Anhängigkeit
 - o eines Eheprozesses von beiden Ehegatten gestellte Antrag auf einvernehmli Schiedung
 - o eines Obsorgeverf. vom Antragsgegner gestellte Antrag auf E über Obsorge oder Besuchsrecht

Art 3-5 = internationale Zwangszuständigkeiten

- absoluter Vorrang vor nationalem Recht
- sind unprorogabel!
- aber kein Anerkennungs- bzw Vollstreckungshindernis!!! (im Ggs zu Verstoß gg Art 22 EuGVVO!)
- Heilung durch Eintritt der Rechtskraft (nicht schon durch Einlassung)

Wenn Artt 3-5, 8-13 nicht anwendbar > Restzuständigkeiten nach österr Recht (Artt 7, 14)

RZ gelten nur mehr, soweit sich aus den Artt 3-5, 8-13 KEINE Zuständigkeit ergibt!

Lies: > > >

KLÄGER hat gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat / ist Staatsangehöriger eines MS	internationale Zuständigkeit grds gemäß Art 3-5 EuEheKindVO
zB Österreicher will sich von seiner in Madrid lebenden russischen Ehefrau (streitig) scheiden lassen	Art 3 Abs 1 lit a EuEheKindVO > internationale Zuständigkeit Österreichs
Wenn aber in einem solchen Fall KEINE Zuständigkeit eines MS-gerichts gemäß Art 3-5 besteht (zB Kläger zwar Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, hat aber gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat)	Art 7 Abs 1: Zuständigkeit ergibt sich in jedem MS nach dessen eigenem Recht (sog Restzuständigkeiten) Restzuständigkeiten in Ehesachen wären: § 76 /2/1 JN, 76/2/3/2.+ 3.Fall JN
Eheleute: Frau: Amerikanerin Mann: Österreicher gewöhnl Aufenthalt beider = USA Österreicher will sich scheiden lassen	Kein Beteiligter hat Aufenthalt in MS Nur der Kl, nicht Bekl ist Staatsangeh eines MS > Art 3 VO unanwendbar Daher ist gem § 76 Abs 2 Z 1 aufgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft des Klägers die internationale Zuständigkeit Österreichs gegeben
Wenn eine Restzuständigkeit nach nationalem Recht besteht + Kl ist zwar nicht Staatsangehöriger in MS, hat aber dort gewöhnl Aufenth	Gleichstellung: Kl, der Staatsangeh eines anderen MS ist <> Inländer: Ihm kommen dieselben Zust§§ zugute wie einem Inländer
> Frau: Libyerin Mann: Deutscher >Deutscher hat seit 9 Monaten in Österreich gew. Aufenthalt > Deutscher will sich (streitig) scheiden lassen	Kein Art 3, da noch nicht 1 Jahr in Ö aufhältig > keine iZU eines MS, Gem Art 7 Abs 2 ist der Deutsche wie ein Österreicher zu behandeln: kann daher - ohne die Jahresfrist des Art 2 Abs 1 lit a 5. abwarten zu müssen - ohne dass eine der in § 76 Abs 2 Z 3 Fälle 2+ 3 JN zusätzlichen VS ggb sind gestützt auf § 76 Abs 2 Z 1 JN sogleich die Scheidungsklage in Österreich erheben

Zuständigkeit bei elterlicher Verantwortung

1. Sonderfälle, die dem Art 8 vorgehen: Art 9,10,12

Zust d Gerichte des MS	wofür	Unter welchen VS?
des früheren gewöhnlichen Aufenthalts (Art 9)	f Änderung einer vor dem Umzug ergangenen E über das Umgangsrecht bis 3 Monate nach dem Umzug	1. Umzug eines Kindes von MS „A“ in MS „B“ , durch den es neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt 2. Solange sich der umgangsberechtigte Elternteil (kum) - (weiterhin) im bisherigen AufenthaltsMS aufhält - Zuständigkeit der Gerichte des AufenthaltsMS des Kindes nicht dadurch anerkannt hat, dass er die veränderte Zust NICHT rügt
in dem Kind unmittelbar vor der Entführung aufhältig war (Artt 10,11)	für die Obsorgeentscheidung Arg.: keine ObsorgeE im neuen Aufenthaltsstaat vor E über Pflicht zur Rückgabe des Kindes nach dem HKÜ	widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes (> Art 2 Z 11 EuEheKindVO) (Kindesentführung) solange sich Kind dort nicht über 1Jahr lang eingelebt hat + Rückgabe des Kindes nicht beantragt wurde (idF auch Antrag auf Rückgabe des Kindes präkludiert!)
das nach Art 3 !! EuEheKindVO über eine Ehesache zu entscheiden (zB wo Eheauflösungsverfahren anhängig ist) hat	für alle mit der Ehesache verbundenen Anträge betreffend die elterliche Verantwortung Nach nat Recht entscheidet sich aber, ob dasselbe Gericht über die Ehesache + elterliche Verantwortung zu entscheiden hat (in Österr gibt es solche Zuständigkeit nicht!)	> Kind darf seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gerichtsstaat haben (dsf gilt Art 8!) > Verfahren bzgl elt Verantwortung muss zumindest glz mit Eheverfahren iSd Art 1 Abs 1a anhängig werden > Zum 1 Ehegatte muss elterliche Verantwortung haben > Wohl des Kindes muss gewahrt bleiben
mit der wesentlichsten Bindung zum Kind	E über die elterliche Verantwortung	> Kind hat gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gerichtsstaat (dsf: Art 8!) > wesentliche Bindung des Kindes zu diesem MS (zB weil Träger der elterlichen Verantwortung hier wohnen) > Einklang mit dem Kindeswohl

Art 8: Sofern nicht einer dieser GS vorliegt: Gerichte jenes MS, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Wo liegt der „gewöhnliche Aufenthalt“?

hL	EuGH E vom 2. 4. 2009, Rs C-523/07 A,
am „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Kindes iSd einschlägigen Haager Übereinkommen	bevorzugt autonome Begriffsbildung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ > Das heißt: das nationale Gericht muss unter Berücksichtigung folgender Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt eruieren
= Ort, an dem der tatsächliche Schwerpunkt der sozialen Bindungen , der Daseinsmittelpunkt sich befindet (Aufenthalt von mindestens 6 Monaten)	Ort = Wo soziale und familiäre Integration des Kindes stattfindet gemäß <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dauer, Regelmäßigkeit und Umstände des Aufenthalts</i> - <i>Gründe für diesen Aufenthalt</i> - <i>Staatsangehörigkeit des Kindes,</i> - <i>Ort und Umstände der Einschulung</i>

Art 13: Wenn gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nicht feststellbar > MS, in dem sich das Kind befindet

zB Kinder, die **Flüchtlinge** oder aufgrund von Unruhen in ihrem Land, ihres Landes **Vertriebene** sind

iZu: kraft Verweisung an ein Gericht, das den Fall zumindest zum Teil besser beurteilen kann

Voraussetzungen

- Verweisendes Gericht ist gemäß Artt 8 – 14 International zuständig (ist vom verweisenden G zu prüfen)
- Verweisendes Gericht prüft + erkennt, dass ein anderes Gericht den Fall besser beurteilen kann
- Dies ist bei einer besonderen Bindung des Kindes iSd Art 15 Abs 3 gegeben
- Verweisung muss dem Kindeswohl entsprechen

Die Verweisung nach Art 15 EuEheKindVO kann auf zweierlei Arten erfolgen:

<p>verweisende Gericht kann <u>Verfahren unterbrechen</u> + den Parteien eine Frist setzen, innerhalb derer sie das Gericht des anderen Mitgliedstaates, das zur Entscheidung des Falles besser geeignet erscheint, anrufen sollen > <i>passiert das nicht, <u>bleibt das Gericht auch weiterhin zuständig</u></i></p>	<p>verweisende Gericht kann ein besser geeignetes Gericht eines anderen MS <u>ersuchen</u>, sich innerhalb von 6 Wochen für zuständig zu erklären</p> <p>Adressatgericht nicht befugt, die Sache an ein drittes Gericht zu verweisen, kann aber sagen, dass es nicht zuständig ist > <i>diesfalls bleibt alles beim Erstgericht</i></p>
--	---

Vergleich Brüssel IIa <> EuGVVO

1. Gemeinsamkeiten

Geregelt wird nur die internationale Zuständigkeit (unter Umständen auch die örtliche)
Sachliche Zuständigkeit richtet sich nach nationalem Recht

2. Unterschiede zur EuGVVO

1. Zuständigkeit in IIa-VO an objektiv feststellbare Kriterien angeknüpft

- zB gewöhnlicher Aufenthalt oder der Staatsangehörigkeit
- Gerichtsstandsvereinbarungen, rügelose Einlassung des Gegners **grds ausgeschlossen**

2.G muss Zust amtswegig prüfen+sofort zurückweisen, wenn anderer MS zuständig ist

3. Es gibt KEINE allgem/bes. Gerichtsstände, sondern KI (Antragsteller) hat eine Reihe von „ausschließlichen Wahlgerichtsständen“

sind Wahlgerichtsstände, weil der KI/AS zwischen ihnen eine freie Wahlmöglichkeit hat

Sind ausschließliche (Zwangs-)Gerichtsstände > arg.: jede Parteienvereinbarung ist unzulässig

Gerichtsstandssystem nach Unterhalts VO

Art 8: Wenn eine E in MS „A“ ergangen ist + U-ber dort gewöhnlichen Aufenthalt hatte

> U-pflichtiger MUSS Abänderungsantrag (Neufestsetzung des U) **dort einbringen**

Wenn nicht Art 8 : Kläger (Antragsteller) kann aus Art 3 Gerichtsstand wählen

Grds	das (sachlich zuständige) Gericht des Ortes, an dem der Bekl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 3 lit a); das (sachlich zuständige) Gericht des Ortes, an dem der Kl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat - gilt uU auch für * Regressansprüche von (dritten) Privatpersonen * Anspr v „öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen“ (im Gegensatz zu 5/2 EuGVVO)
für mit Abstammungs- oder Eheauflösungssachen verbundene Unterhaltssachen	Kann wählen das für Statussachen zuständige Gericht f (Art 3 c)
F Obsorge, und Besuchsangelegenheiten verbundene Unterhaltssachen	Kann wählen das f Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung zuständige Gericht

3: Artt 6+7

1. Auffangzuständigkeit des **MS der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien**
2. subs: Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) des **MS, zu dem ein ausreichender Bezug besteht**

Folge §§ 76, 76a, 109, 114 JN werden ZUR GÄNZE verdrängt